

SATZUNG

für den Verein „KULTURKANTINE Oberberg e.V.“

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Kulturkantine Oberberg e.V.“
und hat seinen Sitz in Reichshof – Eckenhagen

§ 2

Zweck, Aufgaben und Ziele

(1)

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2)

Der Verein hat die Aufgabe, Kunst und Kultur im Raum Reichshof und Umgebung zu fördern.

Zweck des Vereins ist es, Kunst und Kultur zu fördern, deren Akteuren eine Plattform zu bieten sowie Kreativität und gesellschaftliche Reflexion derer zu stärken, die an Kunst, Kultur und Umwelt interessiert oder darin aktiv sind. Das bestehende Kulturangebot soll um alternative und ergänzende Kulturangebote erweitert werden. Aktionen und Projekte von Kindern, Jugendlichen und Dritten mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung können gefördert werden.

- Die Region Oberberg unter dem Aspekt Kunst und Kultur bekanntmachen.

Dieses Ziel soll u.a. durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Erhalt und weitere Etablierung der Örtlichkeit „Wanderwagenplatz Eckenhagen“ als Ort für Tourismus + Kultur.

- Durch direktes Zusammenwirken der Menschen in der Region mit Kunst- und Kulturschaffenden sollen Kunst- und Kulturverständnis sowie Meinungsvielfalt und Toleranz gefördert werden.

- Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art, die dem Satzungszweck entsprechen (z.B. Ausstellungen, Konzerte, Lesungen, Gesprächsforen, Workshops u. ä.).

- Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen.

- Ein Kunst- und Kulturangebot für die Menschen in dieser Region erarbeiten.

§ 3

Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins können werden:

Einzelpersonen, Körperschaften, Behörden, Vereine, Initiativen, Firmen und sonstige Vereinigungen, die die Ziele des Vereins zu unterstützen bereit sind.

(2)

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen

Antrages.

(3)

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitglieds zum Schluss eines Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

(4)

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Geschäftsaufgabe.

(5)

Ein Mitglied kann ferner durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn vereinschädigendes Verhalten und grobe Missachtung der Satzung vorliegen. Vereinschädigendes Verhalten ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Zahlungsverzuge ist.

Der Vorstandsbeschluss über den Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mit einer Begründung mitgeteilt werden. Der Nachweis des Zuganges des Schreibens ist zu führen.

(6)

Gegen den Ausschluss ist Berufung vor der Mitgliederversammlung möglich.

Die Berufung muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses über den Ausschluss erfolgen. Sie ist beim Vorstand einzureichen.

Die Beratung über die Berufung muss auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt werden.

(7)

Die Pflichten der Mitglieder bestehen aus

- der Förderung und Vertretung der Interessen des Vereins
- der Beachtung der Vereinssatzung
- der Zahlung des festgesetzten Beitrages.

§ 4

Organe des Vereins

(1)

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2)

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Gliederungen mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 5

Der Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus der/ dem Vorsitzenden, aus der/ dem Stellvertreter/ in, einem/ einer Schriftführer/ in, eines Kassenwarts/in und bis zu zwei Revisoren / Kassenprüfern.

(2)

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/ die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/ in und dem Kassenwart.

Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam.

(3)

Dem Vorstand wird die Personalhoheit übertragen.

(4)

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren.

(5)

Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung

§ 6

Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen (Jahreshauptversammlung). Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses beantragen.

(2)

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Der/ Die jeweils bevollmächtigte Vertreter/ in darf nur ein Mitglied vertreten.

(3)

Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten - mit Ausnahme der Satzungsänderung (§ 11) und der Auflösung (§ 12) - mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4)

Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter der Angabe der Tagesordnung eingeladen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch einfachem Brief.

(5)

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- Bericht der Revisoren/ Revisorinnen
- Entlastung des Vorstandes
- Bestätigung/ Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- alle 2 Jahre Wahlen
- Verschiedenes

(6)

Zu den Mitgliederversammlungen muss mit einer Frist von 2 Wochen vor dem Termin ihrer Durchführung eingeladen werden.

(7)

Über jede Mitgliederversammlung wird von dem/ der Schriftführer/ in ein Protokoll geführt, Protokolle bedürfen der Unterschrift des/ der Schriftführers/ Schriftführerin und des/ der Vorsitzenden.

§ 7

Revisoren/ Revisorinnen

Zur Kassenprüfung wählt die Jahreshauptversammlung 2 Revisoren / Revisorinnen aus ihrer Mitte.

Die Wahl der Revisoren/ Revisorinnen erfolgt durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren.

Diese Revisoren/ Revisorinnen haben der Jahreshauptversammlung vor der Entlastung des

Vorstandes einen Bericht zu geben. Der Bericht der Revisoren/ Revisorinnen hat schriftlich zu erfolgen und muss von mindestens einem/ einer Revisor/ in unterschrieben sein.

Die Revisoren/ Revisorinnen haben das Recht, jederzeit Einsicht in alle

Geschäftsvorgänge zu nehmen, ihnen sind die dazu erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Revisoren/ Revisorinnen sind rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung zur

Kassenprüfung vom Vorstand einzuladen.

§ 8

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Beitragsordnung

Jedes Mitglied ist zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 11

Satzungsänderung

(1)

Änderungen der Satzungen können nur mit Zustimmung von mindestens 3/4 der zu einer Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erfolgen.

(2)

Anträge auf Satzungsänderung müssen so rechtzeitig dem Vorstand mitgeteilt werden, dass sie bei der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügt und ihre Behandlung in der Tagesordnung angekündigt werden kann.

§ 12

Auflösung

(1)

Die Auflösung des Vereins muss auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

(2)

Der Auflösungsantrag muss dem Vorstand so rechtzeitig bekannt sein, dass er ihn in der Einladung zur Mitgliederversammlung beifügen und seine Behandlung ankündigen kann.

(3)

Die Auflösung erfolgt, wenn mindestens 3/4 der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder des Vereins dem Antrag zustimmen.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Reichshof, Hauptstr. 12, 51580 Reichshof, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Förderung der Kunst und Kultur.

§ 13

Eintragung

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg einzutragen.